

**Bekanntmachung**  
**des endgültigen Wahlergebnisses**  
**der Landratswahl**  
**im Landkreis Bergstraße**  
**am 14.03.2021**

Am 17.03.2021 hat der Wahlausschuss in einer öffentlichen Sitzung das endgültige Wahlergebnis ermittelt und folgende Feststellungen getroffen:

<b>Anzahl der Wahlberechtigten</b>	213.578
<b>Anzahl der Wählerinnen und Wähler</b>	109.609
<b>Anzahl der gültigen Stimmen</b>	105.603
<b>Anzahl der ungültigen Stimmen</b>	4.006

Die Wahlbeteiligung betrug 51,32 %.

Die Zahlen der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen verteilen sich wie folgt:

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Familien- und Rufname</b>	<b>Träger des Wahlvorschlags</b>	<b>Stimmen</b>	<b>Prozent (%)</b>
<b>1</b>	Engelhardt, Christian	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	<b>66.821</b>	<b>63,28 %</b>
<b>2</b>	Krug, Karsten	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	<b>25.265</b>	<b>23,92 %</b>
<b>3</b>	Berg, Evelyn	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	<b>13.517</b>	<b>12,80 %</b>

Auf den Bewerber **Herrn Engelhardt, Christian** sind mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen entfallen. Er ist damit zum Landrat des Landkreises Bergstraße gewählt.

**Einspruch gegen die Gültigkeit der Landratswahl**

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises Einspruch erheben.

Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte unterstützen; bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen.

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann auch jeder Bewerber, der an der Wahl teilgenommen hat, oder der Bewerber eines zurückgewiesenen Wahlvorschlags, nach Maßgabe des § 25 Hessisches Kommunalwahlgesetz KWG Einspruch erheben (§ 49 KWG).

Der Einspruch ist binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen, von dem Tag der Bekanntmachung des Ergebnisses der oben genannten Wahl ab, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreiswahlleiterin des Landkreises Bergstraße, Gräffstraße 5, 64646 Heppenheim einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Heppenheim, den 17.03.2021

Frau Behrendt  
Kreiswahlleiterin